

## 2. e-dec - elektronische Lösung für schweizerische Zollverfahren

Das elektronische schweizerische Import-Zollverfahren „Import Z90“ (Zollmodell 90) wurde zum 01. Juli 2006 durch das e-dec Import (RM90 Import) abgelöst, und zum 01. April 2010 durch das neue schweizerische Export-Zollverfahren e-dec Export (IDEE) ergänzt. Im Zusammenspiel mit dem vorwiegend für die Abfertigung von Transitwaren im Strassenverkehr verwendeten NCTS (Neues Computerisiertes Transitsystem) sind nun alle in der Schweiz gängigen Zollverfahren, ausser Geleitscheinabfertigungen, in elektronischer Form möglich.

Die Nutzung und Bedienung vorgenannter IT-Systeme gehört zum täglichen Geschäft unserer ausgebildeten Deklarantinnen und Deklaranten.

Ab 01. Januar 2013 nimmt die EZV (Eidgenössische Zollverwaltung) keine Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen in Papierform mit den Formularen 11.010 und 11.030 mehr an. Nur spezielle Anmeldungen wie zum Beispiel für Umzugsgut usw. sind noch in Papierform möglich. Daneben erfolgen die nicht elektronischen Zollverfahren wie nationaler Transit (Geleitschein), vorübergehende Verwenden (Freipass), sowie aktive und passive Veredelung bis auf Weiteres in Papierform.

Bei der Ausfuhr (mit e-dec Export) werden von der Zollverwaltung keine Veranlagungsverfügungen mehr in Papierform ausgestellt. Die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) werden nach Selektion durch die Ausfuhrzollstelle bereitgestellt, und müssen vom Aussteller der elektronischen Zollanmeldung vom Server der Zollverwaltung heruntergeladen werden. Gemäss ESTV (Eidgenössischer Steuerverwaltung) obliegt die vor-schriftsmässige Archivierung der Exportnachweise den Buchführungspflichten. Aus diesem Grund werden die elektronischen Veranlagungsverfügungen automatisch von uns am Zollserver heruntergeladen und per E-Mail den Kunden zugestellt. Der Kunde kann dann die in der E-Mail enthaltene PDF-Datei für seine internen Zwecke ausdrucken. Mit der darin ersichtlichen Zollquittungsnummer kann der Kunde die eigentliche Veranlagungsverfügung in Form einer XML-Datei wiederfinden und auf Anfrage den Prüforganen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorlegen.

Für die Einfuhr haben die Kunden neuerdings die Wahl zwischen einer Veranlagungsverfügung in elektronischer Form oder auf Papier ausgedruckt. Die Zollverwaltung hat im Moment keine Absicht, ein Obligatorium für die elektronische Veranlagungsverfügung bei der Einfuhr einzuführen (Auskunft EZV Bern Oktober 2012).

Link Eidgenössische Zollverwaltung  
Zollanmeldung Firmen

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/index.html?lang=de>